Arbeitsmarktmentor*innen Sachsen

Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

Sondernewsletter (Dezember 2018)

In eigener Sache

Liebe Arbeitsmarktmentor*innen, liebe Kolleg*innen, sehr geehrte Damen und Herren,

im aktuellen Sondernewsletter haben wir Ihnen noch einmal die vielen verschieden Informationen der zahlreichen Rundmails der letzten Wochen zusammengefasst.

Für Hinweise und Rückfragen steht Ihnen - wie gewohnt - die fachlich-inhaltliche Programmbegleitung unter der Emailadresse arbeitsmarktmentoren@sfrev.de zur Verfügung.

Viel Freude beim Lesen und ein frohes Weihnachtsfest wünscht Ihnen,

Ihre fachlich-inhaltliche Programmbegleitung des Modellprogramms "Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete"

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch

Liebe Kolleg*innen, liebe Leser*innen,

zum Jahresausklang wünschen wir Ihnen angenehme Stunden in fröhlicher und besinnlicher Runde im Kreis der Familie, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen.

Gleichzeitig möchten wir uns für die intensive, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen bedanken und wünschen Ihnen einen guten Start für das neue Jahr und viel Glück und Erfolg bei all Ihren Projekten und Plänen.

Wir hoffen, Sie auch im neuen Jahr wieder als treue Leser*innen unseres Newsletters begrüßen zu dürfen und freuen uns auf eine weitere interessante, gemeinsame Zeit mit Ihnen.

Ihr Team der fachlich - inhaltlichen Programmbegleitung

Informativ - Integrative Maßnahmen -Teil 5

Der Auswahlprozess der Träger für die Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener

Bildungslaufbahn“ wurde abgeschlossen. Die Maßnahme dient dem weiteren Erwerb der deutschen Sprache und bereitet noch auf die fachsprachlichen Anforderungen in den jeweiligen Berufsbereichen vor. Des Weiteren sind die Aneignung grundlegender Mathematikkenntnisse sowie die Vermittlung von Wissen in den folgenden berufsbereichsbezogenen Modulen Bestandteile des Unterrichts im Rahmen auch der curricularen Vorgaben:

1. Wirtschaft und Verwaltung
2. Metall-, Elektro-, Bau-, und Holztechnik
3. Textiltechnik und Bekleidung sowie Chemie, Physik und Biologie
4. Drucktechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung
5. Gesundheit, Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft.

Da durch die integrative Maßnahme der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Partizipation gestärkt werden sollen, möchten wir hiermit die wesentlichen Integrationsakteure über die durchführenden Träger des Bildungsmoduls informieren, mit dem Ziel, sachsenweit eine möglichst hohe Zahl an Geflüchteten zu erreichen, die Bildungsdefizite aufweisen und sie folgend über das Projekt auf den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt vorzubereiten.Wir bitten Sie hiermit Geflüchteten, die eine Ausbildung oder eine Beschäftigung aufnehmen möchten, aufgrund aber der nachgewiesenen Bildungsdefizite gehemmt sind, die Information über das Projekt zu übermitteln. Verweisen Sie bitte die Interessenten mit einem nachgewiesenen Sprachniveau von mindestens A2 auf die entsprechenden Behörden (Agentur für Arbeit oder Jobcenter je nach Aufenthaltsstatus der Person) alternativ auch auf den örtlich durchführenden Bildungsträger. Die Agenturen bzw. Jobcenter bleiben weiterhin die zuständigen Zuweisungsstellen und sind damit beauftragt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festzustellen. In Dresden bietet der Träger IB Mitte gGmbH zusammen mit seinen Kooperationspartnern (bam GmbH, EURO-Schulen, SUFW e.V., SBG mbH, JAB e.V.) im Rahmen des Projektes alle fünf Berufsbereiche an, die weiter oben genannt sind. Der Träger IB Mitte gGmbH hat am 03.12.2018 mit dem Projekt angefangen und ermöglicht zwei weitere Einstiegstermine am 07.01.2019 und 28.01.2019.

Unter dem untenstehenden Link finden Sie ausführliche Informationen über alle integrativen Maßnahmen inklusive des Teils 5.
https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17304-Richtlinie-Integrative-Massnahmen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Autorinnen:

Frau Konstanze Löffler
E-Mail: konstanze.loeffler@sms.sachsen.de
Tel.: +49 351 564-54960

sowie

Frau Areti Anagnostou
Email: areti.anagnostou@sms.sachsen.de
Tel.: +49 351 564-54934

vom SMGI gerne zur Verfügung!

Informativ - Beschaffung einer Tazkira

sehr häufig werden Ihre Klient*innen durch die örtlichen Ausländerbehörden aufgefordert im Rahmen der Mitwirkungspflicht eine sogenannte Tazkira über die afghanischen Behörden zu organisieren und vorzulegen.
Aus der Verbalnote der afghanischen Botschaft Bonn zum Thema Pass- und Tazkirabeantragung geht das Prozedere dazu hervor. Dieses Schriftstück dient nicht nur zu Ihrer Information, sondern auch zu Vorlage bei der ABH, um Mißverständnisse bei der Beschaffung auszuschliessen. Alle notwendigen Schritte zur Antragstellung und die Dauer bis zur Ausstellung der Dokumente sind genau beschrieben.
Sollte es bei Ihnen mit dem Link zum Antragsformular für die Tazkira nicht funktionieren, ist eine Bestellung des Formulars bei der Botschaft oder die Verwendung eines bereits vorhandenen Formulars als Kopiervorlage möglich.

Informativ - Verhalten bei Abschiebungen und Auskunftspflicht gegenüber von Behörden

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf die Handreichung des Flüchtlingsrates Berlin "Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften" hinweisen. Diese bezieht sich im Speziellen auf die Arbeit in Sammelunterkünften, die Aussagen sind jedoch allgemeingültig und für Ihre Arbeit im Alltag ebenso von großem Wert.
Die Handreichung ist hier zu finden bzw. in der Knowledgebase im internen Bereich hinterlegt, wo wir einen ganz neuen Themenpunkt geschaffen haben, der mit zahlreichen weiteren Arbeitshilfen angereichert wurde.
Leider gab es in letzter Zeit einige Abschiebungen von Klient*innen aus unserem Modellprogramm, vor allem Geflüchtete aus Afghanistan und vom Balkan waren davon betroffen. Zum Teil fragten die Polizeibehörden direkt bei den Teilprojekten nach dem Aufenthalt der Geflüchteten.
Sollte in Ihrem Projekt ein solcher Vorfall bekannt werden bzw. eine Abschiebung vom Arbeitsplatz/ aus der Berufsschule erfolgen, bitten wir Sie, uns darüber umgehend in Kenntnis zu setzen. Nutzen Sie dazu bitte die allgemeine Emailadresse: arbeitsmarktmentoren@sfrev.de.

Rechtliches I - Einführung von Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren - Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes am 12.12.2018 in Kraft getreten

von Kirsten Eichler / GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

Am 11.12.2018 ist das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes“ im BGBL veröffentlicht worden. Mit diesem Gesetz werden in § 73 AsylG Mitwirkungspflichten für Schutzberechtigte im asylrechtlichen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingeführt. Das Gesetz ist am **12.12.2018** in Kraft getreten.

Die Einführung des neuen Abs. 3a in § 73 AsylG wird unmittelbare Auswirkungen auf die Beratungspraxis haben. Bereits seit Anfang 2018 verschickt das BAMF Einladungen zu freiwilligen Gesprächsterminen an Schutzberechtigte, die insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 im schriftlichen Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft erhalten hatten, mit dem Ziel mittels eines persönlichen Gespräches zu überprüfen, ob die

Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen. Die Teilnahme an diesen Gesprächen war jedoch bislang freiwillig, d.h. eine Nicht-Teilnahme hatte keine rechtlichen Konsequenzen. Sofern das BAMF ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eröffnen wollte, musste es nach der alten Rechtslage die Personen anschreiben und ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben (§ 73 Abs.4 AsylG a.F.).

Mit Inkrafttreten der Neuregelung werden diese Schreiben künftig jedoch anders aussehen und vor allem: **verpflichtenden Charakter** haben. So sieht § 73 Abs. 3a AsylG eine Liste von persönlichen Mitwirkungspflichten vor. Das BAMF hat die Betroffenen auf Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen (§ 73 Abs. 3a S. 7 AsylG).

Des Weiteren eröffnet die Änderung die Möglichkeit, **alle** Schutzberechtigten zur Mitwirkung zu verpflichten, unabhängig davon, welchen Schutzstatus sie im Asylverfahren erhalten haben und ob Ihnen dieser in einem schriftlichen Verfahren zuerkannt wurde oder nicht.

In § 73 Abs. 3a S. 1 AsylG heißt es: *"Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt **persönlich** zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer **zumutbar** ist."*

Zwar werden an dieser Stelle nur Personen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention genannt. Durch die Verweisungsnormen des § 73b Abs. 4 sowie des § 73c Abs. 3 AsylG gelten die neueingeführten Mitwirkungspflichten des § 73 Abs. 3a AsylG jedoch auch für Personen mit subsidiärem Schutz sowie für Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festgestellt worden sind.

In § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG werden die Mitwirkungspflichten näher definiert. Dort heißt es: „§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch

erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) **mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist.**“

Hinter den in Satz 2 aufgezählten Mitwirkungspflichten, die künftig auch für das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren von Schutzberechtigten gelten, verbergen sich folgende Pflichten:
- die Verpflichtung gegenüber dem BAMF die erforderlichen mündlichen und nach Aufforderung auch schriftlichen Angaben zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1)
- die Überlassung des Pass(-ersatzes) (§ 15 Abs. 2 Nr. 4)
- das Vorlegen / die Aushändigung / das Überlassen aller erforderlichen Unterlagen / Urkunden in deren Besitz die Person ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 5)
- die Mitwirkung bei der Beschaffung des Identitätspapieres, sofern kein gültiger Pass- oder Passersatz vorliegt (§ 15 Abs. 2 Nr. 6)
- die Duldung der vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 7).

Die neu eingeführten persönlichen Mitwirkungspflichten greifen auch, wenn die Schutzberechtigten anwaltlich vertreten sind (§ 73 Abs. 3a S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 AsylG). Wie bei der Anhörung im Asylverfahren ist es somit nicht ausreichend, wenn der Anwalt bzw. die Anwältin für den Mandanten bzw. die Mandantin Stellung nimmt.

Durch die Verpflichtung, gegenüber dem BAMF alle erforderlichen **mündlichen** Angaben zu machen, werden Einladungen des BAMF zu einem persönlichen Gespräch im Kontext von Widerruf und Rücknahmeverfahren nicht mehr freiwillig sein. Vielmehr werden Schutzberechtigte künftig verpflichtet sein, an solchen „Widerrufs- bzw. Rücknahmeanhörungen“ teilzunehmen. Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass Schutzberechtigte wie Asylsuchende zu Beginn des Asylverfahrens auf diese Anhörungen vorbereitet werden müssen. Dabei ist es für die Beratung vor allem wichtig, die (schriftlich festgehaltenen) Aussagen aus dem Asylverfahren zu kennen (Anhörungsprotokoll / schriftlicher Fragebogen, BAMF-Bescheid, ggf. Gerichtsurteil).

Die Verpflichtung zur Duldung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG

(Abnahme von Fingerabdrücken und Erstellung von Lichtbildern) ist nur zulässig, sofern die Identität nicht bereits im Asylverfahren gesichert worden ist. Dies bedeutet zunächst, dass alle Personen, die bereits während des Asylverfahrens erkennungsdienstlich behandelt worden sind, nicht erneut zur Fingerabdrucknahme verpflichtet sind. Da jedoch § 16 Abs. 1 S. 2 AsylG vorsieht, dass diese Maßnahmen nur für Personen statthaft sind, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, führt § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG dazu, dass für alle Schutzberechtigten, die zum Zeitpunkt des Asylverfahrens noch keine 14 Jahre alt waren, inzwischen allerdings diese Altersgrenze überschritten haben, eine nachträgliche Fingerabdrucknahme zulässig ist.

Kommen die schutzberechtigten Personen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen des Widerruf- / Rücknahmeverfahrens nicht nach, so drohen **zweierlei Konsequenzen**:

1. Mittel des Verwaltungszwangs
Das BAMF soll gem. § 73 Abs. 3a S. 3 AsylG die Schutzberechtigten mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten anhalten. Mittel des Verwaltungszwangs sind nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) das Zwangsgeld (§ 9 VwVG) und als „ultima ratio“ auch ersatzweise die Zwangshaft (§ 16 VwVG). Klagen gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs haben keine aufschiebende Wirkung, so dass in diesen Fällen ein Eilantrag eingereicht werden muss (§ 75 Abs. 1 S. 2 AsylG). Inwieweit die Anwendung von Zwangsmitteln dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, dürfte höchst umstritten sein. Schließlich erlaubt das Gesetz bei Verweigerung der Mitwirkungspflichten eine Entscheidung nach Aktenlage.

2. Entscheidung nach Aktenlage
Kommen die Betroffenen der Aufforderung zur Mitwirkung nicht oder nicht vollständig nach, so kann das BAMF gemäß § 73 Abs. 3a S. 3 ff. AsylG über den Widerruf bzw. die Rücknahme nach Aktenlage entscheiden. Bei der Entscheidung nach Aktenlage hat das BAMF sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen, sowie die Frage, inwieweit die Personen ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind. Im schlimmsten Falle kann die Neuregelung also dazu führen, dass unabhängig von der tatsächlichen Situation im Herkunftsland bzw. der individuellen Situation der

Schutzberechtigten, der Schutzstatus widerrufen wird, nur, weil die Person nicht oder nicht ausreichend mitgewirkt hat.
Diese Praxis dürfte jedoch unionsrechtlich nicht haltbar sein. Voraussetzung des Widerrufs des internationalen Schutzes ist nach der EU-Qualifikationsrichtlinie der Wegfall der Umstände, die zur Schutzzuerkennung geführt haben (Art. 11 Abs. 1e), 19 Abs. 1 QRL). Hinzu kommt, dass die Veränderung erheblich sein muss und nicht nur vorübergehender Natur sein darf. Zudem muss eine angenommene Veränderung der Umstände vom Mitgliedstaat nachgewiesen werden (Art. 11 Abs. 2, 19 Abs. 1 QRL). Ähnliches gilt für die Rücknahme des Schutzstatus. Nach der QRL setzt die Rücknahme eines einmal erteilten Schutzstatus voraus, dass die Schutzzuerkennung auf einer falschen Darstellung oder dem Verschweigen von Tatsachen sowie der Verwendung falscher / gefälschter Dokumente beruhte (Art. 14 Abs. 3 b), 19 Abs. 3 b) QRL). Die Nachweispflicht liegt jedoch auch hier beim jeweiligen Mitgliedstaat (Art. 14 Abs. 4, 19 Abs. 4 QRL).

Weiterführende Informationen zum Gesetzgebungsverfahren und zur Gesetzesbegründung sowie kritische Stellungnahmen u.a. von RA'in Böhlo und RA Oberhäuser sind auf der Seite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter folgendem Link abrufbar:https://www.asyl.net/view/detail/News/bundestag-beschliesst-einfuehrung-einermitwirkungspflicht-in-widerrufsverfahren/

Rechtliches II - fehlende Erhöhung der Leistungsätze nach AsylbLG

Nochmals möchten wir Sie kurzfristig (Frist Ende 2018) auf die Möglichkeit aufmerksam machen, Leistungen, die Ihre Klient*innen nach Asylbewerberleistungsgesetz § 3 AsylbLG (Grundleistungen ab Jan. 2017) erhalten haben, zu überprüfen und evtl. Nachzahlungen geltend zu machen.
Hintergrund: Seit 2016 sind trotz gestiegener Lebenshaltungskosten die Leistungssätze nach § 3 AsylbLG unverändert, obwohl das Gesetz in § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG eine jährliche Anpassung vorsieht.
Was tun?: Sollte eine*r Ihrer Klient*innen aktuell oder im Jahr 2017 Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen haben, können Sie zusammen bis Ende 2018 einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X einreichen. Damit kann der Zeitraum ab

1. Januar 2017 geprüft werden.
Ausführliche Informationen finden Sie hier und hier.
Sollten Sie sich entscheiden, einen Überprüfungsantrag für eine*r Ihrer Klient*innen zu stellen, stehen wir gern unterstützend zur Seite!

In eigener Sache – Erinnerung Workshop Case Management

Wir möchten Sie recht herzlich daran erinnern, dass am **23. Januar und 06. Februar 2019** der langersehnte Workshop zum Thema *Case Management* in Dresden stattfinden wird. Da es sich um eine speziell durch die SAB und das SMWA geförderte Maßmahme handelt, ist dieser Workshop für alle Arbeitsmarktmentor*innen obligatorisch. Wir bitten Sie, sich diese Termine ganztägig zu reservieren, da der Workshop über diese zwei Tage gehen wird. Weitere Informationen zum Veranstaltungsort und Rahmenplan folgen in den nächsten Wochen.

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

UNO-Flüchtlingshilfe | PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“
Redaktion: Sabine Roeber I Dr. Ramona Sickert
Julia Mahmoudi I Andre Kostov
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. I Dammweg 3 I 01097 Dresden
Tel.: +49 (0) 351 796 651 55 I Fax: +49 (0) 351 796 651 56
Mail: arbeitsmarktmentoren@sfrev.de I www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de

Ändere Dein Abonnement | Online ansehen